

1. **Erlass einer Geschäftsordnung**
2. **Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf den Oberbürgermeister**

Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 00010

2 Anlagen

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 04.05.2020 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

1. Erlass einer Geschäftsordnung

Gemäß Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) gibt sich der Stadtrat eine Geschäftsordnung. Nach § 80 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) stellt die Vollversammlung in ihrer ersten Sitzung zu Beginn der neuen Wahlperiode jeweils fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Wahlperiode übernommen wird.

Es wird vorgeschlagen, die Inhalte der GeschO der vorausgegangenen Wahlperiode vom 02.05.2014, zuletzt geändert am 18.03.2020, weitgehend zu übernehmen.

Mit dieser Beschlussvorlage sollen inhaltliche Änderungen beschlossen werden, deren Notwendigkeit sich insbesondere aus dem Ergebnis der Kommunalwahl, der Situation aufgrund von Corona und der Veränderung des tatsächlichen Verwaltungsablaufes ergeben hat.

Änderungen der Geschäftsordnung, die in dieser Beschlussvorlage behandelt werden sollen, werden in der Anlage 1 in roter Schrift kenntlich gemacht.

a) Änderungsvorschläge aufgrund der Neukonstituierung

aa) Berechnungsverfahren (§ 5 Abs. 2 bis 3a GeschO)

Gemäß Art. 33 Abs. 1 GO hat der Stadtrat bei der Zusammensetzung der Ausschüsse dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen. Dabei müssen Zusammenschlüsse wie Ausschussgemeinschaften (Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO) und Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften im Rahmen der Berechnung berücksichtigt werden.

Das Gesetz schreibt kein bestimmtes Verfahren für die Ermittlung der Sitzverteilung in den Ausschüssen vor. Es ist anerkannt, dass der Stadtrat in seiner Geschäftsordnung grundsätzlich zwischen den verschiedenen mathematischen Berechnungsverfahren (u.a. d'Hondt, Hare/Niemeyer, Sainte Laguë/Schepers) wählen darf.

Die Zahl der im Münchner Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen steigt seit dem Jahr 1972 (erstmalige Wahl zu einem 80-köpfigen Stadtrat) kontinuierlich an. Während 1972 nur 5 Parteien und Wählergruppen im Stadtrat vertreten waren, ist die Zahl der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen mittlerweile auf 13 angewachsen (vgl. hierzu auch die Übersicht unter https://de.wikipedia.org/wiki/M%C3%Bcnchner_Stadtrat).

Diese zunehmende Zersplitterung des politischen Spektrums in München macht es für die in Regierungsverantwortung stehenden Parteien bzw. Gruppierungen zunehmend schwerer, die in der Vollversammlung bestehenden Mehrheiten auch in den Ausschüssen zu wahren. Gleichzeitig neigt das bislang in der Geschäftsordnung festgelegte Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer dazu, kleinere Parteien und Gruppierungen bei der Ausschussbesetzung deutlich stärker zu berücksichtigen und dadurch Mehrheiten, die in der Vollversammlung bestehen, in den Ausschüssen nicht zuverlässig abzubilden. Beim Verfahren nach d'Hondt ist das nicht der Fall.

Da das Mehrheitsprinzip ein zentrales Funktionsprinzip der repräsentativen Demokratie darstellt und der Stadtratsbetrieb letztlich auf Mehrheitsentscheidungen angewiesen ist, stellt es einen anzuerkennenden sachlichen Grund für die Auswahl unter mehreren Regelungsalternativen bei Erlass der Geschäftsordnung dar, wenn sich der Stadtrat für eine Regelungsvariante entscheidet, die sich rechnerisch tendenziell zu Gunsten der Mehrheit auswirkt (vergleichbar zur Besetzung von Landtagsausschüssen - RhPfVerfGH, UrT. v. 23.1.2018 – VGH O 17/17, NVwZ-RR 2018, 546ff).

Für die Amtsperiode 2020 bis 2026 soll daher die Berechnung nach dem d'Hondt-Verfahren in der Geschäftsordnung des Stadtrats festgeschrieben werden.

Das Verfahren nach d'Hondt ist in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs mehrfach als rechtlich zulässiges Berechnungsverfahren hinsichtlich der Zusammensetzung der Ausschüsse anerkannt worden. Allerdings darf die Verwendung des Verfahrens nach d'Hondt nicht zu so genannten „Über-Aufrundungen“ in den Ausschüssen führen (dazu BayVGh, Urteil vom 17. 3. 2004 - 4 BV 03.1159). Eine Über-Aufrundung darf auch nicht durch einen Losentscheid herbeigeführt werden (dazu BayVGh, Urteil vom 08.05.2015 - 4 BV 15.201).

Um das Verfahren nach d'Hondt einzuführen und gleichzeitig dem Verbot von „Über-Aufrundungen“ Rechnung zu tragen, wird der folgende neue Wortlaut für § 5 Absätze 2 bis 3a der Geschäftsordnung vorgeschlagen:

„(2) In den Ausschüssen müssen die den Stadtrat bildenden Parteien, Wählergruppen, Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppierungen und Einzelstadtratsmitglieder gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke im Stadtrat vertreten sein. Bei der Verteilung der Ausschusssitze ist das Verfahren nach d'Hondt anzuwenden; der bzw. die Ausschussvorsitzende bleibt dabei unberücksichtigt. Haben Parteien, Wählergruppen, Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppierungen oder Einzelstadtratsmitglieder bei der Verteilung der Sitze gemäß Absatz 2 Satz 2 den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.“

(3) Soweit die Anwendung des Verfahrens nach d'Hondt bei einer bestimmten Ausschussgröße zu einer überproportionalen Über-Aufrundung führt oder in Kombination mit dem Losentscheid führen könnte, so sind die Sitze dieser Ausschüsse nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zu verteilen.

(3a) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen, Fraktionen, Ausschussgemeinschaften, Gruppierungen oder Einzelstadtratsmitglieder verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 2 und 3 neu zu berechnen.“

bb) Zahl der Mitglieder der Ausschüsse (§ 7 Abs. 1 Satz 2)

Für den RPA, § 10 GeschO, legt Art. 103 Abs. 2 GO die Anzahl der Mitglieder auf höchstens 7 fest.

Für den Kinder- und Jugendhilfeausschuss, § 12 GeschO, legen § 71 SGB VIII, Art. 18 AGSG, § 3 Stadtjugendamtssatzung die Anzahl der Mitglieder aus dem ehrenamtlichen Stadtrat auf 14 fest.

Die Größe der anderen Ausschüsse kann der Stadtrat nach eigenem Ermessen bestimmen. Für die Sitzungsperiode 2020 - 2026 werden nur noch Ausschüsse mit 20 und 23 Mitgliedern (jeweils mit Vorsitzender bzw. Vorsitzendem) gebildet.

Alle Ausschüsse, die in der Sitzungsperiode 2014 - 2020 mit 16 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern besetzt waren, sollen künftig mit 19 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern besetzt sein. Diese Mitgliederzahl entspricht der Bedeutung der betroffenen Ausschüsse.

Daher verändert sich die Größe von:

- Bauausschuss
- Finanzausschuss
- Gesundheitsausschuss
- Kommunalausschuss
- Kreisverwaltungs-ausschuss
- Verwaltungs- und Personalausschuss
- Umweltausschuss
- IT-Ausschuss.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung wird entsprechend angepasst.

cc) Ältestenrat (§ 13 Abs.1 GeschO)

Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. Er unterstützt und berät den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. Neben dem Oberbürgermeister und den weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern sollen 13 e.a.

Stadtratsmitglieder aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen bestellt werden.

§ 13 Abs. 1 Sätze 1 - 3 GeschO sollen folgenden Wortlaut haben:

„(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden, den beiden Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern sowie 13 von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen der Die Grünen-Rosa Liste, der CSU, der Stadtratsfraktion SPD/Volt, der Stadtratsfraktion ÖDP/FW, der Stadtratsfraktion FDP-BAYERNPARTEI sowie der Fraktion DIE LINKE/die PARTEI zu benennenden ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern. Für die Verteilung der 13 durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder zu besetzenden Sitze ist das Verfahren Hare/Niemeyer anzuwenden. Es entfallen auf die Fraktion Die Grünen-Rosa Liste 4 Sitze, auf die Fraktionen CSU und SPD/Volt jeweils 3 Sitze sowie je 1 Sitz auf die Stadtratsfraktion ÖDP/FW, die Stadtratsfraktion FDP-BAYERNPARTEI sowie die Fraktion DIE LINKE/die PARTEI.“

dd) Stellvertretung des Oberbürgermeisters (§ 29 Satz 1, 1. HS GeschO)

Sind die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister verhindert, obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters den Mitgliedern des Ältestenrats. Die in § 13 GeschO vorgenommenen Änderungen sind in dieser Vorschrift umzusetzen.

Vorläufig wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Sind beide Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister verhindert, so obliegt die Stellvertretung des Oberbürgermeisters den Mitgliedern des Ältestenrats in der Reihenfolge:

1. *Erste Vertretung der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste*
2. *Erste Vertretung der Fraktion der CSU*
3. *Erste Vertretung der Fraktion SPD/Volt*
4. *Zweite Vertretung der Die Grünen-Rosa Liste*
5. *Zweite Vertretung der Fraktion der CSU*
6. *Zweite Vertretung der Fraktion der SPD/Volt*
7. *Dritte Vertretung der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste*
8. *Vierte Vertretung der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste*
9. *Dritte Vertretung der Fraktion CSU*
10. *Dritte Vertretung der Fraktion SPD/Volt*
11. *Erste Vertretung der Fraktion ÖDP/FW*
12. *Erste Vertretung der Fraktion FDP-BAYERNPARTEI*
13. *Erste Vertretung der Fraktion DIE LINKE/die PARTEI*
14. *Erste Stellvertretung der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste*
15. *Erste Stellvertretung der Fraktion der CSU*
16. *Erste Stellvertretung der Fraktion SPD/Volt*
17. *Zweite Stellvertretung der Die Grünen-Rosa Liste*
18. *Zweite Stellvertretung der Fraktion der CSU*
19. *Zweite Stellvertretung der Fraktion der SPD/Volt*
20. *Dritte Stellvertretung der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste*
21. *Vierte Stellvertretung der Fraktion Die Grünen-Rosa Liste*

22. *Dritte Stellvertretung der Fraktion CSU*
23. *Dritte Stellvertretung der Fraktion SPD/Volt*
24. *Erste Stellvertretung der Fraktion ÖDP/FW*
25. *Erste Stellvertretung der Fraktion DIE LINKE/die PARTEI*
26. *Erste Stellvertretung der Fraktion FDP-BAYERNPARTEI "*

b) **Sonstige wichtige Änderungen**

aa) **Neuer Mobilitätsausschuss (§ 7 Abs. 1 Nr. 16 GeschO)**

Der Münchner Stadtrat hat im Rahmen seines „Grundsatzbeschlusses zur Gründung eines Mobilitätsreferats der Landeshauptstadt München“ vom 18.12.2019 der Gründung eines neuen Mobilitätsreferats zum 01.01.2021 zugestimmt.

Damit einhergehend soll ein neuer Mobilitätsausschuss geschaffen werden. Der Mobilitätsausschuss soll einschließlich der Vorsitzenden/des Vorsitzenden 23 Mitglieder umfassen.

Es wird daher vorgeschlagen, § 7 Abs. 1 Nr. 16 GeschO wie folgt neu einzufügen:

"16. Der Mobilitätsausschuss

23

für alle im Bereich des Mobilitätsreferats anfallenden Angelegenheiten."

bb) **§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, 3 a) und 3 b) GeschO**

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 3 a) GeschO können im Rahmen der laufenden Angelegenheiten Lieferungen und Leistungen bzw. Moderationen, Beratungen (Consulting) und Gutachten bis zu bestimmten Wertgrenzen ohne Einbindung des Stadtrates vergeben werden.

Für die Konstellation, dass sich die Stadt – für ihren Grundbesitz – an gleichartigen Kosten beteiligt, die Vergabe dieser Leistungen aber durch private Dritte im Zusammenhang mit einer gemeinsamen Baulandentwicklung erfolgt, sieht die GeschO keine Regelung für die Einstufung als laufende Angelegenheit vor. Folglich ist in derartigen Fällen bislang immer eine Befassung des Stadtrats erforderlich.

Um das Verfahren zu beschleunigen und die Praxis an von der Stadt durchzuführenden Vergabeverfahren/Beauftragungen anzupassen, schlägt das Kommunalreferat eine Ergänzung des § 33 Abs. 1 Satz 2 GeschO um eine neue Nr. 3 b) vor:

„3 b) Abschluss von Kostentragungs- und Entwicklungsvereinbarungen mit privaten Dritten bezüglich der gemeinsamen baulichen Entwicklung städtischer und privater Grundstücke bis zu einer anteiligen Kostenbeteiligung durch die Stadt von nicht mehr als 1 Mio. Euro, sofern die Finanzierung der Kosten gesichert ist.“

cc) **Beschleunigung von Bebauungsplänen (§ 23 Nr. 9 GeschO)**

Um Bebauungspläne, insbesondere Wohnbebauungspläne zu beschleunigen, schlägt das Kommunalreferat mit Schreiben vom 19.02.2020 (Anlage 2) folgende neue Fassung des § 23 Nr. 9 GeschO vor:

„9. Erwerb von grundstücksbezogenen Rechten, insbesondere von Eigentum, an nach dem Bebauungsplanentwurf (Entwurf des Billigungsbeschlusses)

- *festzusetzenden Gemeinbedarfseinrichtungen und -flächen, insbesondere für Kindertages- und Jugendeinrichtungen, Alten- und Servicezentren sowie Nachbarschaftstreffs;*
- *festzusetzenden Grundschulen;*
- *festzusetzenden öffentlichen Verkehrsflächen (einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung);*
- *festzusetzenden öffentlichen Grün- und Ausgleichsflächen;*
- *festzusetzenden überörtlichen Wegeverbindungen;*

im Rahmen von Städtebaulichen Verträgen oder Durchführungsverträgen nach BauGB. Die obigen Festlegungen gelten auch für den Erwerb von baulich integrierten, festzusetzenden Gemeinbedarfseinrichtungen sowie den Erwerb bei (Erschließungs-)Anlagen.

§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 30a bleibt unberührt.“

dd) **Änderung der Wertgrenzen für bestimmte Rechts- und Prozesshandlungen (§ 4 Nr. 19 und § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 GeschO)**

Die in § 4 Nr. 19 und § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 GeschO festgelegten Wertgrenzen haben sich in der Praxis als zu niedrig erwiesen und sind seit dem Jahr 2003 unverändert. Inzwischen besteht ein kaum begründbares Missverhältnis zu den anderen, zwischenzeitlich angehobenen Wertgrenzen und zur Auffangzuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 22 Abs. 2 GeschO. Daher wird vorgeschlagen, § 4 Nr. 19 und § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 GeschO wie folgt zu fassen:

(1) Ausschusszuständigkeit ab 500.000 Euro (§ 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 GeschO)

„13. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln (ausgenommen Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide) und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 500.000 Euro nicht übersteigt; ohne Rücksicht auf den Streitwert Einlegung aller Widersprüche, die sich gegen die Rückforderung von Fördermitteln des Freistaates Bayern, der Bundesrepublik Deutschland, oder der Europäischen Union wenden sowie alle Einsprüche der Stadtkämmerei gegen Steuerbescheide der Finanzverwaltung, Führung aller Passivprozesse der Stadt und des Stadtrats;“

(2) Vollversammlungszuständigkeit ab 2 Mio. Euro (§ 4 Nr. 19 GeschO)

„19. Abschluss von Vergleichen, Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln (ausgenommen Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide) und Einleitung von Aktivprozessen, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 2 Mio. Euro übersteigt und ohne Rücksicht auf den Streitwert, wenn der Rechtsstreit von grundsätzlicher Bedeutung ist; die Vorschrift des § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13, Satz 1 Halbsatz 2 bleibt davon unberührt;“

ee) **Beibehaltung der Bearbeitungsfristen in § 60 Abs. 2 und § 68 Satz 6**

Mit Stadtratsbeschluss der Vollversammlung Nr. 14-20 / V 08682 vom 17.05.2017 wurde entschieden, die Bearbeitungszeiten für Stadtratsanträge und -anfragen ab dem 01.06.2017 zu verdoppeln. § 60 Abs. 2 sowie § 68 der Geschäftsordnung des Stadtrats wurden dementsprechend geändert, so dass ab dem 01.06.2017 für Stadtratsanträge eine Bearbeitungsfrist von 6 Monaten und für Stadtratsanfragen von 6 Wochen zur Verfügung stehen. Hintergrund der Verlängerung war die geringe Anzahl fristgerecht erledigter Stadtratsanträge und -anfragen und die damit verbundene Vielzahl an Fristverlängerungen. Durch die neuen Fristen sollte der Aufwand für Fristverlängerungen seitens Stadtrat und Verwaltung reduziert werden.

In diesem Zusammenhang hat der Stadtrat auch betont, dass die neue Regelung nicht zu einer Verlängerung der Bearbeitungszeiten führen dürfe und zu Beginn der neuen Amtsperiode 2020 dann mit dem Erlass der neuen Geschäftsordnung entschieden werden solle, ob er diese Regelung so beibehalten möchte.

Mit Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15836 vom 25.09.2019 wurde dem Stadtrat dazu berichtet.

Die aktuelle Entwicklung wird nachfolgend tabellarisch dargestellt:

Jahr	Anträge – Anzahl	Erledigung innerhalb 6 Monaten (GeschO-Frist) in %	Anfragen – Anzahl	Erledigung innerhalb 6 Wochen (GeschO-Frist) in %
2014	651	44,24 %	319	35,74 %
2015	693	40,40 %	268	39,93 %
2016	671	43,67 %	312	32,05 %
2017	607	38,39 %	278	25,18 %
2018	788	31,73 %	295	15,93 %
Anträge 01.01. – 31.08.19	710	35,77 %	303	16,83 %
Anfragen 2019				

Anm.: Der Zeitraum 1.1. - 31.8.19 wurde bei den Anträgen gewählt, da für die in diesem Zeitraum gestellten Anträge die 6-Monatsfrist am 29.02.2020 abgelaufen ist.

In der Gesamtheit zeigt die dargestellte Entwicklung, dass sich die Bearbeitungszeiten tatsächlich etwas verlängert haben. Allerdings muss berücksichtigt werden, dass die Anzahl der Anträge massiv angestiegen ist, von 2018 auf 2019 um fast 44%. In den ersten 7 Monaten des Jahres 2019 wurden mit 634 Anträgen z.B. mehr Anträge gestellt als im gesamten Jahr 2017:

	Anträge	%-Steigerung im Vergleich zum Vorjahr	Anfragen	%-Steigerung im Vergleich zum Vorjahr
2013	705		332	
2014	648	-8,09 %	318	-4,22 %
2015	688	6,17 %	268	-15,72 %
2016	726	5,52 %	343	27,99 %
2017	614	-15,43 %	278	-18,95 %
2018	791	28,83 %	297	6,83 %
2019	1135	43,49 %	306	3,03 %
davon Jan-Juli	634			

Natürlich ist für 2019 zu berücksichtigen, dass es sich um das Jahr vor der Kommunalwahl handelte. 2019 wurden jedoch 36 % mehr Anträge gestellt als im Vergleichsjahr 2013. Die Tendenz zeigt daher eindeutig nach oben.

Berücksichtigt man dazu die Komplexität der Themen in einer Großstadt sowie die Größe der Stadtverwaltung, ist eine geschäftsordnungsgemäße Erledigung dieser Themen in diesem Ausmaß nicht mehr zu bewältigen. Dazu kommt die bewährte Praxis, dem Stadtrat umfassende Informationen in den Beschlussvorlagen für seine Entscheidungen zur Verfügung zu stellen. Dies erfordert einen hohen Abstimmungs-, Recherche- und Arbeitsaufwand und somit auch entsprechend Zeit. Sollen die Anträge daher in der bewährten Qualität erledigt werden, sollten die jetzigen Bearbeitungsfristen beibehalten bleiben.

Hinzu kommt, dass eine Rückkehr zu den alten Bearbeitungsfristen mit 3 Monaten für Anträge und 3 Wochen für Anfragen die Antragsteller*innen wie bereits vor 2017, einer Vielzahl an Fristverlängerungen aussetzen wird. Dies war einer der Gründe, die Bearbeitungszeiten zu verlängern. Damals wurden bspw. in den Jahren 2014 bis 2017 im Schnitt lediglich 17,2 % der Anträge innerhalb von 3 Monaten erledigt. Bei den Anfragen waren es 5,26 % die innerhalb 3 Wochen erledigt werden konnten. Es mussten daher vor der Geschäftsordnungsänderung im Jahr 2017 für 82,8 % der Anträge Fristverlängerungen beantragt werden und bei 94,74 % der Anfragen Berichte an den Antragsteller abgegeben werden.

Eine Rückkehr zu den damaligen Bearbeitungsfristen ist daher aus den oben beschriebenen Gründen nicht empfehlenswert und nicht zweckmäßig. Selbstverständlich lässt das Direktorium in seinen Bemühungen nicht nach, die Bearbeitungsdauer zu verkürzen. Erfreulicherweise hält, wie aus der ersten Tabelle ersichtlich, die positive Tendenz an und die Bearbeitungsdauer bei Anträgen und Anfragen verbessert sich kontinuierlich.

ff) **Formlose Ordnungsmaßnahmen (§ 76 Abs. 1 GeschO)**

Die derzeitige Regelung der Ordnungsmaßnahmen nach § 76 Abs.1 Satz 1 GeschO erscheint zu eng, da die dort aufgeführten Tatbestände die Befugnisse der Sitzungsleitung mit Blick auf formlose Ordnungsmaßnahmen zu stark begrenzen. Es wird daher vorgeschlagen, § 76 Abs.1 GeschO wie folgt zu fassen:

„(1) Die vorsitzende Person ist berechtigt, Stadtratsmitglieder zu rügen bzw. zur Sache oder zur Ordnung zu rufen, soweit diese den ordnungsgemäßen Sitzungsablauf stören. Eine Störung des ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs liegt insbesondere vor, wenn nicht zur Sache oder unaufgefordert gesprochen wird, beleidigende oder persönlich verletzende Äußerungen getätigt werden oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen wird. Ergibt sich nach zweimaligem Sach- oder Ordnungsruf ein abermaliger Anlass zum Einschreiten, so kann die vorsitzende Person diesen Redebeitrag beenden.“

gg) **Publikum (§ 48 Abs. 1 GeschO)**

Die Geschäftsordnung regelte bislang ohne jegliche Einschränkung, dass „alle“ Zutritt zu den öffentlichen Sitzungen haben sollen. In der Praxis haben Zuhörerinnen bzw. Zuhörer ohne Mobilitätseinschränkungen aber nur Zutritt zur Besuchertribüne. Dies soll in § 48 Abs. 1 GeschO klargestellt werden.

“(1) Zu den öffentlichen Sitzungen haben alle Zutritt. Zutritt zum Sitzungssaal selbst haben dabei nur die hierzu befugten Personen und zugelassene Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie Personen, die auf einen Rollstuhl oder ähnliche Mobilitätshilfen angewiesen sind. Andere Zuhörerinnen und Zuhörer können der Sitzung auf den Besuchertribünen bzw. der Galerie beiwohnen. Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt.“

hh) **Presse (§ 48 Abs. 3 GeschO)**

Sämtliche Sitzungen der Vollversammlung werden bereits jetzt im Livestream unter www.muenchen.de unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes und der Rechte der betroffenen Stadtratsmitglieder zur Verfügung gestellt, um dem Transparenzanspruch der Bürgerinnen und Bürger zu genügen. Um unzulässigen Aufnahmen außerhalb der journalistischen Berichterstattung zukünftig rechtlich entgegenzutreten zu können, wird die Aufnahme eines neuen Absatz 3 in § 48 GeschO vorgeschlagen:

“(3) Bild- oder Tonaufnahmen dürfen nur durch die hierzu befugten Personen sowie durch zugelassene Medienvertreterinnen oder Medienvertreter in Ausübung ihres öffentlichen Auftrags gefertigt werden. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Stadtratsmitglied einer Aufzeichnung widerspricht. Der Sitzungsverlauf darf durch die Aufzeichnung nicht beeinträchtigt werden. Die Persönlichkeitsrechte der Anwesenden sind zu wahren. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Interviews werden während der Sitzung grundsätzlich außerhalb des Sitzungssaals geführt.“

ii) **Handhabung der Ordnung (§ 76 Abs. 4 GeschO)**

Zur Erleichterung der Sitzungsleitung und um den Gleichlauf mit der bereits in Kraft gesetzten Hausordnung für das Neue Rathaus zu gewährleisten wird vorgeschlagen, § 76 Abs. 4 GeschO um einige bislang nicht ausdrücklich geregelte Regelbeispiele für typische Sitzungsablaufstörungen durch Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zu ergänzen:

"(4) In Ausübung des Hausrechts kann die vorsitzende Person Zuhörerinnen bzw. Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, indem sie beispielsweise

1. *Beifalls- und Missfallenskundgebungen oder Zwischenrufe tätigen,*
2. *Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel abspielen, zeigen oder verteilen, mit denen Einfluss auf die politische Meinungs- oder Willensbildung genommen werden kann oder soll,*
3. *Mobiltelefone störend benutzen,*
4. *unerlaubte Bild- oder Tonaufnahmen (§ 48 Abs. 3) fertigen,*
5. *oder in einer nicht der Würde des Stadtrats oder seiner Tätigkeit entsprechenden Weise erscheinen*

zur Ordnung rufen. Sie kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe alle Zuhörenden aus dem Sitzungsraum entfernen lassen."

jj) **Ferienausschuss (§ 7 Abs. 2, § 48 Abs. 2, § 80 GeschO)**

Auf Grund der Corona-Pandemie wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.03.2020 einstimmig entschieden, dass in der Zeit vom 19. März bis zum 30. April 2020 möglichst keine Ausschusssitzungen stattfinden sollen. Auch die für den 29. April 2020 geplante Vollversammlung wurde abgesagt.

Um in diesem Zeitraum die unbedingt erforderlichen Beschlüsse fassen zu können, wurde die Vollversammlung des Münchner Stadtrats vorübergehend durch den Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat ersetzt.

Gleichzeitig wurden in der Geschäftsordnung nahezu alle Beschränkungen der Entscheidungsbefugnis des Ferienausschusses aufgehoben um maximale Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit IMS vom 08.04.2020 (Az. B1-1414-11-17) die Empfehlung ausgesprochen, wie in der derzeitigen Pandemielage mit Sitzungen der Gemeinderäte, Kreistage, Bezirkstage und ihrer Ausschüsse verfahren werden kann. Diese Empfehlungen gelten für die neue Wahlzeit ab 01.05.2020.

Im IMS wird klargestellt, dass die Einsetzung von Ferienausschüssen lediglich der Überbrückung des Zeitraums bis zum Ende der Wahlperiode zum 30.04.2020 dienen sollte bzw. diene. Deshalb wird vorgeschlagen, die Änderungen der Geschäftsordnung vom 18.03.2020 hinsichtlich des Ferienausschusses rückgängig zu machen. Im Einzelnen sollen dafür die nachfolgenden Änderungen in der Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen werden:

§ 47 Abs. 2 GeschO muss angepasst werden und erhält folgende neue Fassung:

„Die Ferienzeit des Stadtrats (Art. 32 Abs. 4 Satz 1 GO) wird für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt: 6. April 2020 bis 9. April 2020; 29. April 2020; 3. August 2020 bis 6. September 2020. In den anderen Jahren beträgt sie 6 Wochen und beginnt jeweils mit dem ersten Tag der Schul-Sommerferien in Bayern, soweit dieser nicht auf einen Mittwoch fällt. Fällt der erste Sommerferientag auf einen Mittwoch, so beginnt die Ferienzeit des Stadtrats am zweiten Ferientag.“

Der vor dem 18.03.2020 geltende § 7 Abs. 2 Satz 2 GeschO wird wieder eingeführt. Er lautet wie folgt:

„Hiervon ausgenommen sind die in § 2 Nrn. 1 bis 9, 11, 17, 19, 21 und 23 aufgeführten Angelegenheiten.“

§ 80 GeschO – Geltungsdauer:

Die ursprüngliche Fassung von § 80 GeschO wird wieder hergestellt:

„Die Vollversammlung stellt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn der neuen Wahlperiode fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Wahlperiode übernommen wird.“

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag

1. Die Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München (GeschO) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die in § 24 Nr. 1 b) GeschO (Anlage 1) aufgezählten personalrechtlichen Befugnisse werden auf den Oberbürgermeister übertragen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/ Bürgermeister/-in
e.a. Stadtrat/ -rätin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. - III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Direktorium - Rechtsabteilung
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt

z. K.

V. Wv. Direktorium - Rechtsabteilung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Baureferat**
An das Direktorium - HA I – Z/V
An das Direktorium - HA II/V2 (2 x)
An das IT-Referat
An das Kommunalreferat
An das Kreisverwaltungsreferat
An das Kulturreferat
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
An das Referat für Gesundheit und Umwelt
An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
An das Referat für Bildung und Sport
An das Sozialreferat

Am